

# **H A U P T S A T Z U N G**

## **der Ortsgemeinde Nierstein**

**vom: 27.06.1986<sup>1</sup>**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.05.1986 aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVB1. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 18.12.1985 (GVB1. S. 291, BS 2020-1), in Verbindung mit § 8 Abs. 1, 3 und 4 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21.02.1974 (GVB1. S. 98), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.1982 (GVB1. S. 476, BS 2020-1-1), der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden) vom 01.03.1974 (GVB1 S. 105), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 09.08.1985 (GVB1. S. 201, BS 2020-1-3), sowie der Landesverordnung über die Feldgeschworenen in Rheinland-Pfalz (Feldgeschworenenordnung) vom 05.07.1962 (GVB1. S. 120), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 17.05.1985 (GVB1. S. 139, BS 219-2-1), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### **1. Abschnitt**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

##### **§ 1<sup>2</sup>**

##### **Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in der Wochenzeitung "Rheinhessisches Wochenblatt mit amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim und der Ortsgemeinden".
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen werden in den Dienstgebäuden der Verbandsgemeindeverwaltung Nierstein-Oppenheim in Oppenheim zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung erfolgt an sieben Werktagen, an denen die Einsichtnahme möglich ist, während der Dienstzeit. Die öffentliche Bekanntmachung von Gegenstand, Ort, Frist und Zeit der Auslegung erfolgt in der in Abs. 1 genannten Zeitung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung.
- (3) Dringliche Sitzungen des Gemeinderates sind, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Abs. 1 bestimmten Wochenzeitung nicht mehr möglich ist, in der Allgemeinen Zeitung, Ausgabe: "Landskrone" bekannt zu machen.
- (4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang am Rathaus der Ortsgemeinde. Auf den Aushang wird durch öffentlichen Ausruf hingewiesen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der durch die in den Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Form nachzuholen.

##### **§ 2**

##### **Sonstige Bekanntgaben**

Öffentliche Bekanntgaben, die nicht durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen, sofern in Auftrags- und Amtshilfeangelegenheiten keine andere Form bestimmt ist, nach den Bestimmungen des § 1 dieser Satzung.

## **§ 3<sup>3</sup>**

### **Unterrichtung der Einwohner**

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt in der Wochenzeitung "Rheinhessisches Wochenblatt mit amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim und der Ortsgemeinden" oder in der Allgemeinen Zeitung, Ausgabe: "Landskrone".

## **2. Abschnitt**

### **Ortsbezirke**

## **§ 4<sup>4</sup>**

### **Bildung von Ortsbezirken**

Folgender Ortsbezirk wird gebildet:

Ortsbezirk Nierstein-Schwabsburg.

Der Ortsbezirk Nierstein-Schwabsburg besteht aus den Grundstücken der Gemarkung der ehemals selbständigen Gemeinde Schwabsburg und den in beiliegendem Lageplan durch die mit Perlenschnur umgrenzten Grundstücke. Der Lageplan wird als Anlage Bestandteil dieser Satzung. Bei Austritt aus der Eingemeindung als Ortsteil von Nierstein fällt das Gebiet an Nierstein zurück.

## **§ 5**

### **Ortsbeirat**

Die Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates wird auf neun festgesetzt.

## **§ 6**

### **Übertragung von Aufgaben auf den Ortsbeirat**

Dem Ortsbeirat werden die auf den Ortsbezirk bezogenen Aufgaben eines vorberatenden Ausschusses gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung übertragen. Davon abweichend sind die Empfehlungen des Ortsbeirates zunächst dem sachlich zuständigen Gemeindevorstand zuzuleiten.

## **3. Abschnitt**

### **Ausschüsse des Gemeinderates**

## **§ 7<sup>5</sup>**

### **Art und Zusammensetzung der Ausschüsse**

- (1) Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Gemeinderates berät.

- (2) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
1. Haupt- und Finanz- und Petitionsausschuss,
  2. Rechnungsprüfungsausschuss,
  3. Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie,
  4. Ausschuss für Sport und Kultur,
  5. Ausschuss für Planung, Bauwesen und Stadtsanierung,
  6. Ausschuss für Verkehr,
  7. Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Naherholung und Agenda 21,
  8. Ausschuss für Landwirtschaft, Weinbau, Umwelt und Friedhof.
- (3) Die Ausschüsse bestehen aus zehn Mitgliedern und Stellvertretern. Abweichend hiervon besteht der Ältestenrat aus jeweils fünf Mitgliedern und Stellvertretern, wobei jede Fraktion durch den Fraktionsvorsitzenden oder stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden vertreten wird.
- (4) Die Mitglieder und Stellvertreter des Haupt- und Finanzausschusses und des Ältestenrates werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die Mitglieder und Stellvertreter der übrigen Ausschüsse können aus der Mitte des Gemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgern gewählt werden. Die Zahl der Ratsmitglieder in diesen Ausschüssen soll mindestens fünf Mitglieder und Stellvertreter betragen.
- (5) Soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Absätze 3 und 4 auch, wenn durch besondere Gesetze die Bildung von Ausschüssen vorgeschrieben ist.

## § 8

### **Aufgaben der vorberatenden Ausschüsse**

- (1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs nach Zuweisung durch den Gemeinderat oder Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten.
- (2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Gemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.
- (3) Die Berichterstattung im Gemeinderat erfolgt durch den Vorsitzenden des Ausschusses oder ein vom Vorsitzenden beauftragtes Mitglied des Ausschusses.

## § 9<sup>6</sup>

### **Aufgaben der Ausschüsse mit abschließender Entscheidung**

- (1) Die Übertragung der abschließenden Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, allgemein oder im Einzelfall durch Beschluß des Gemeinderats. Die Übertragung der entscheidenden Beschlußfassung gilt, soweit dem beauftragten Ausschuss die Zuständigkeit nicht vorher entzogen wird, bis zum Ende der Amtszeit des Gemeinderats.
- (2) Für die Übertragung und Entziehung der Beschlußfassung ist die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats erforderlich.
- (3) Der Gemeinderat ist in seiner nächsten Sitzung über die von den Ausschüssen gefaßten Beschlüsse zu unterrichten.

(4) Gemäß § 32 Abs. 3 GemO wird ermächtigt:

1. der Haupt-, Finanz- und Petitionsausschuss zur Erteilung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 100 GemO bis zu einem Betrag von 10.000,00 Euro im Einzelfall,
2. a) der Haupt-, Finanz- und Petitionsausschuss zur Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einer Höhe von 20.000,00 Euro,  
b) der Ausschuss für Planung, Bauwesen und Stadtsanierung zur Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einer Höhe von 20.000,00 Euro,  
c) der Ortsbeirat zur Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einer Höhe von 5.000,00 Euro,  
soweit die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel rechtlich und tatsächlich zu Verfügung stehen.

#### **4. Abschnitt**

##### **Zahl der Beigeordneten**

**§ 10<sup>7</sup>**

##### **Zahl der Beigeordneten**

- (1) Die Zahl der Beigeordneten beträgt drei.
- (2) Es werden drei Geschäftsbereiche gebildet.

#### **5. Abschnitt**

##### **Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, ehrenamtliche Ortsbürgermeister, Ortsbeigeordnete, Ortsvorsteher und sonstige Inhaber von Ehrenämtern**

**§ 11<sup>8</sup>**

##### **Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder, Mitglieder von Gemeindeausschüssen, des Ältestenrates und des Ortsbeirates**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung. Das gleiche gilt für die Mitglieder von Gemeindeausschüssen und des Ortsbeirates, die nicht Ratsmitglieder sind.
- (2) Der nachgewiesene Verdienstausfall wird nach Durchschnittssätzen ersetzt, deren Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird. Der Lohnausfall ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderates oder eines Gemeindeausschusses, des Ältestenrates sowie des Ortsbeirates je 17,00 Euro beträgt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Personen im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 2 und 3.
- (5) Für Ratsmitglieder gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend für Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates, begrenzt auf eine Fraktion pro Sitzung des Gemeinderates. Ratssitzungen, die unterbrochen und zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden, gelten für die Anzahl der Fraktionssitzungen als eine Sitzung

## § 12<sup>8</sup>

### **Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters**

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine um 10 % erhöhte Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 KomAEVO.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung von Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

## § 13<sup>9</sup>

### **Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten**

- (1) Der ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, der den Ortsbürgermeister vertritt, erhält für die gesamte Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 100 v.H. der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.
- (2) Der 1. Ortsbeigeordnete, dem ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen worden ist, erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 v.H. der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.  
  
Der 2. Ortsbeigeordnete, dem ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen worden ist, erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 v.H. der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.  
  
Der 3. Ortsbeigeordnete, dem ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen worden ist, erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 v.H. der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.
- (3) Die ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten erhalten, wenn ihnen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 oder 2 zusteht
  - a) sofern sie nicht Rats- oder Ausschussmitglieder sind, für die Teilnahme an Ratssitzungen, Ausschusssitzungen, Sitzungen des Ältestenrates und des Ortsbeirates ( § 50 Abs. 4 GemO ) ein Sitzungsgeld gem. § 11 Abs. 3 dieser Satzung,
  - b) für die Teilnahme an Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 6 GemO) ein Sitzungsgeld gem. § 11 Abs. 3 dieser Satzung,
  - c) beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 EntschädigungsVO-Gemeinden eine Aufwandsentschädigung in Höhe des den Mitgliedern des Verbandsgemeinderates Nierstein-Oppenheim zustehenden Sitzungsgeldes, jedoch mindestens in Höhe des Mindestsatzes nach § 13 Abs. 4 EntschädigungsVO-Gemeinden.
- (4) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 14<sup>10</sup>

### **Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsvorstehers**

- (1) Der ehrenamtliche Ortsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 60 v.H. der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirkes gemäß § 12 Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) erhalten würde.
- (2) Die Zahl der stellvertretenden Ortsvorsteher beträgt bis zu zwei. Stellvertretende Ortsvorsteher, die den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Ortsvorsteher.
- (3) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 15

### **Entschädigung der Feldgeschworenen**

- (1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegehungen nach § 9 Abs. 2 der Feldgeschworenenordnung eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird und bei der die Zeit für Hin- und Rückweg zu berücksichtigen ist. Die Entschädigung wird in Höhe des Höchstsatzes je Stunde gewährt. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte zu entschädigen.
- (2) Werden die Sätze des § 12 Abs. 1 Feldgeschworenenordnung geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung an entsprechend.

## § 15a<sup>11</sup>

### **Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter**

Der Beauftragte für Kultur und der Beauftragte für Partnerschaften sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt 75,00 Euro monatlich.

## **6. Abschnitt**

### **Schlußvorschriften**

## § 16<sup>12</sup>

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.1986 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.05.1974, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.03.1980 außer Kraft.

Nierstein, den 27.06.1986  
Ortsgemeinde Nierstein  
gez. Engel  
Ortsbürgermeister

<sup>1</sup> i.d.F. der 10. ÄndSatzung vom 16.11.2009

<sup>2</sup> § 1 i.d.F. der 1. ÄndSatzung vom 27.02.1989

<sup>3</sup> § 3 i.d.F. der 1. ÄndSatzung vom 27.02.1989

<sup>4</sup> § 4 i.d.F. der 3. ÄndSatzung vom 19.09.1997

<sup>5</sup> § 7 i.d.F. der 9. ÄndSatzung vom 25.08.2009

<sup>6</sup> § 9 Abs. 4 i.d.F. 9. ÄndSatzung vom 25.08.2009

<sup>7</sup> § 10 i.d.F. der 7. ÄndSatzung vom 31.08.2004

---

<sup>8</sup> § 11 i.d.F. der 8. ÄndSatzung vom 29.02.2008

<sup>8</sup> § 12 i.d.F. der 8. ÄndSatzung vom 29.02.2008

<sup>9</sup> § 13 Abs. 2 i.d.F. der 9. ÄndSatzung vom 25.08.2009

<sup>10</sup> § 14 i.d.F. der 10. ÄndSatzung vom 16.11.2009

<sup>11</sup> § 15a i.d.F. der 9. ÄndSatzung vom 25.08.2009

<sup>12</sup> 1. ÄndSatzung vom 27. Februar 1989 in Kraft getreten am 24.03.1989

2. ÄndSatzung vom 03.08.1994 in Kraft getreten am 12.08.1994

3. ÄndSatzung vom 19.09.1997 rückwirkend in Kraft getreten am 01.07.1986

4. ÄndSatzung vom 10.09.1999 in Kraft getreten am 22.10.1999

5. ÄndSatzung vom 11.11.1999 in Kraft getreten am 19.11.1999

Euro-Anpassungssatzung vom 26.09.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft

6. ÄndSatzung vom 06.11.2002 in Kraft getreten am 15.11.2002

7. ÄndSatzung vom 31.08.2004 tritt am 30.08.2004 in Kraft

8. ÄndSatzung vom 29.02.2008 in Kraft getreten am 01.01.2008

9. ÄndSatzung vom 25.08.2009 in Kraft getreten am 25.08.2009

10. ÄndSatzung vom 16.11.2009 in Kraft getreten am 20.11.2009